



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für S T E U E R Z A H L E R

Wien, August 2016

KRANKHEITSKOSTEN ALS „AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG“©

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die dem **privaten Bereich** zuzuordnen sind. Um diese Ausgaben von der Steuer absetzen zu können, müssen sie **außergewöhnlich** und **zwangsläufig** sein. Zudem müssen sie die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**. Die Außergewöhnlichkeit setzt voraus, dass die Kosten höher sind als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erwachsen. Eine Belastung ist dann **zwangsläufig**, wenn sich der Steuerpflichtige ihr aus **tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen** nicht entziehen kann. Da die Beurteilung der Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit von Krankheitskosten sehr **einzelfallbezogen** ist, landen viele solcher Streitfälle vor dem VwGH. Der **Verwaltungsgerichtshof** knüpft **strenge Maßstäbe** an das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung.

Kosten der Unterbringung im Einbettzimmer als außergewöhnliche Belastung?

In einem unlängst ergangenen Urteil des VwGH (GZ 2013/13/0064 vom 11.2.2016) ging es um **Kosten für ein Einbettzimmer**, wobei sogar eine **ärztliche Bestätigung** beigebracht wurde, die wegen des Ausmaßes der Pflege die Unterbringung im Einbettzimmer ausdrücklich für **erforderlich** erachtete. Der **VwGH** hob zwar den Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, sah es jedoch als **möglich**, dass ein **hohes Ausmaß an Pflegebedürftigkeit** bei einem Spitalsaufenthalt die Unterbringung in einem **Einbettzimmer erforderlich** macht. Relevant für das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Belastung** ist also vor allem das **Ausmaß der Pflegebedürftigkeit**. Bloßes Ruhebedürfnis, hohes Alter, Unannehmlichkeiten für andere Patienten reichen nach älterer VwGH-Rechtsprechung jedoch nicht aus.

Behinderungsbedingte Wohnungskosten als außergewöhnliche Belastung?

Eine Arbeitnehmerin war nach einem Unfall **querschnittsgelähmt** und konnte ihre alte Wohnung nicht mehr nutzen, da kein Lift für den Rollstuhl vorhanden war. Daraufhin wurde eine **barrierefreie Wohnung** gemietet, für die **höhere Mietkosten** anfielen. In Folge sollte die **Mietzinsdifferenz** als **außergewöhnliche Belastung** in der Steuererklärung angesetzt werden. Alternativ wurde im Beschwerdeverfahren eine **Berücksichtigung** als **Werbungskosten** begehrt. Der **VwGH** (GZ 2013/13/0063, 0065 vom 30.3.2016) kam jedoch zum Ergebnis, dass die **Mietzinsdifferenz weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung sind Ausgaben für Wohnung und den höchstpersönlichen Bedarf nicht abzugsfähige Aufwendungen. **Ausnahmen** hiervon sind im Gesetz **explizit geregelt** wie zB ein Arbeitszimmer oder Aufwendungen der „doppelten Haushaltsführung“. Kosten für eine **Krankheit** oder **Behinderung** sind der **privaten Sphäre** zuzurechnen und kommen demnach als Werbungskosten nicht in Frage. Der VwGH verneinte aber auch eine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung. Es **fehlt** nämlich an dem **Kriterium** der **Außergewöhnlichkeit**, da Wohnungskosten - in welcher Form auch immer - von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu tragen sind.

Tipp: Die Richter des Höchstgerichtes scheinen die Zwangslage einer querschnittgelähmten Person nicht erfasst zu haben: „Wohnkosten hat jeder zu tragen“ – wie wahr, hier aber keineswegs zutreffend, meint ihr Steuerberater!?

© Klienten-Info (31.08.2016)
s:\daten_st\info\info für steuerzahler (77)\krankheitskosten als außergewöhnliche belastung.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.